



Sicherheitsdispositiv für Fremdfirmen im Bereich von spannungsführenden Anlagen des BDZ

1. Für die Durchführung von Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Anlagen oder Leitungen gelten folgende Bestimmungen, Richtlinien und Weisungen:
 - Bundesrechtliche Bestimmungen (Elektrizitätsgesetz, Unfallversicherungsgesetz sowie deren Verordnungen)
 - Europäische Norm EN 50110-1
 - Richtlinien und Weisungen der SUVA und SIA
 - Interne Sicherheitsbestimmungen
 - ESTI 407.0909d Tätigkeiten an elektrischen Anlagen
2. Zwischen der Fremdfirma und dem BDZ sind verantwortliche Kontaktpersonen zu benennen. Notwendige Kommunikationsverbindungen sind abzusprechen und sicherzustellen. In bestimmten Fällen kann das BDZ eine Aufsichtsperson für die Überwachung der Arbeiten delegieren.
3. Werden in Anlagen Arbeiten durch Fremdfirmen ausgeführt, so müssen deren Mitarbeiter auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden. Dies ist durch die Unterschrift der für die Arbeit verantwortlichen Person dieser Firma zu bestätigen.
4. Fremdpersonen müssen durch den Baustellenverantwortlichen des BDZ über die Gefahren der Anlagen instruiert werden.
5. Der Unternehmer darf nur instruierte Personen einsetzen. Die instruierte Arbeitsequipe (Kader oder Mannschaft) darf nicht durch Andere, mit den besonderen Verhältnissen nicht vertrauten Personen ergänzt oder ersetzt werden. Unterakkordanten müssen vor Arbeitsbeginn an das BDZ gemeldet und durch den Baustellenverantwortlichen über die Gefahren der Anlagen instruiert werden.
6. Die Instruktion umfasst:
 - Absprachen über Arbeitsbeginn, Arbeitsende, Anlagenzutritt, sowie über die Freigabe der Arbeitsstelle
 - Absprachen über die vorzunehmenden Handlungen und Arbeiten
 - Absprachen über den begehbaren Arbeitsplatz sowie dessen Zugang und Abgrenzung mit Hinweisen auf Fluchtwege und Notrufstellen
 - Hinweise auf Gefahren bei Annäherung an spannungsführende Anlagenteile
 - Hinweise auf Abschränkungen und Verschaltungen, die weder verändert, zerstört, noch entfernt werden dürfen
 - Die Orientierung über das Verhalten bei Unfällen und Bränden
 - Die Weisung über das Schliessen von Arealen, Türen, usw.



7. Der Fremdfirma bzw. deren Personal ist es insbesondere untersagt
- ohne vorgängige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Baustellenverantwortlichen und ohne entsprechende Arbeitsfreigabe mit den Arbeiten zu beginnen,
 - ohne vorher getroffene Sicherheitsmassnahmen mit den Arbeiten zu beginnen, wie z.B. Leitern oder Gerüste usw. anzubringen oder Baumaschinen in der Nähe von Anlagen oder Leitungen aufzustellen,
 - Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Abschränkungen, Verschalungen oder Abdeckmaterialien zu verändern, zu entfernen oder zu beschädigen,
 - andere als die zugewiesenen Arbeitsplätze, Zugänge oder techn. Räume zu betreten,
 - von sich aus irgendwelche weiteren Arbeiten als die vereinbarten auszuführen oder andere Arbeitsgeräte als die vereinbarten einzusetzen,
 - irgendwelche Sicherheitsbestimmungen zu missachten,
 - Unbefugten oder Tieren den Anlagezutritt zu ermöglichen.
8. Der Unternehmer ist für die Ordnung auf der Baustelle verantwortlich und hält sämtliche sicherheitsrelevanten Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien bei der Ausführung seines Auftrages ein.
9. Defekte an Abschränkungen oder Verschalungen, sowie alle besonderen Vorkommnisse wie z.B. Wassereintritte, sind dem Baustellenverantwortlichen des BDZ zu melden.

Bei Unfällen ist sofort die Betriebsführung des BDZ (Tel. 044 634 20 80) zu benachrichtigen.

Für Unfälle, Schäden oder Betriebsstörungen, die infolge Missachtung dieser Anweisungen entstehen, lehnt der Auftraggeber gegenüber Fremdpersonen jede Haftung ab. Schäden werden dem Verursacher weiterverrechnet.

10. Das BDZ kann
- Aus betrieblichen Gründen die Arbeiten unverzüglich einstellen oder unterbrechen lassen
 - Dem Unternehmer bei Missachtung dieser Bestimmungen den Auftrag entziehen

Die beauftragte Firma bestätigt hiermit diese Weisung verstanden und akzeptiert zu haben.

Ort, Datum:

Firmenstempel / Unterschrift

.....

.....